

Haushaltssatzung genehmigt:

**Ortsgemeinde  
Horbach**  
für das  
**Haushaltsjahr 2018**  
vom 06.04.2018

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Horbach hat in seiner Sitzung am 26.02.2018 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL.S.153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 ( GVBL.S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen :

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden :

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b>	
	<b>der Gesamtbetrag der Erträge auf</b>	<b>64.400 €</b>
	<b>der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</b>	<b>69.400 €</b>
	<b>der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>-5.000 €</b>
2.	<b>im Finanzhaushalt</b>	
	<b>die ordentlichen Einzahlungen auf</b>	<b>60.400 €</b>
	<b>die ordentlichen Auszahlungen auf</b>	<b>63.800 €</b>
	<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>-3.400 €</b>
	<b>die außerordentlichen Einzahlungen auf</b>	<b>0 €</b>
	<b>die außerordentlichen Auszahlungen auf</b>	<b>0 €</b>
	<b>der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>0 €</b>
	<b>die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>0 €</b>
	<b>die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>0 €</b>
	<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>0 €</b>
	<b>die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>0 €</b>
	<b>die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>3.800 €</b>
	<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>-3.800 €</b>
	<b>der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf</b>	<b>60.400 €</b>
	<b>der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf</b>	<b>67.600 €</b>
	<b>die Veränderung des Finanzmittelbestands auf</b>	<b>-7.200 €</b>

## **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt

auf : **0,00 €**

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditaufnahmen gemäß der Festsetzung in der Haushaltssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum wirtschaftlich notwendigen Zeitpunkt zu den günstigsten Tageskonditionen aufzunehmen und auslaufende Prolongationen vorzunehmen.

## **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) wird festgesetzt auf :

**0,00 €**

## **§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern**

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt :

Grundsteuer A	335 v.H.
Grundsteuer B	390 v.H.
Gewerbsteuer	415 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden :

für den ersten Hund	48,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	72,00 €

## **§ 6 Festsetzung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen**

Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2018 nicht festgesetzt.

Wiederkehrende Beiträge i.S. von §§ 10-16 KAG werden für das Haushaltsjahr 2018 nicht festgesetzt.

Fremdenverkehrsbeiträge i.S. von § 36 KAG werden für das Haushaltsjahr 2018 nicht festgesetzt.

## **§ 7 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 beträgt:	494.879,15 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt:	479.996,43 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt:	418.179,13 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt:	417.771,45 €

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Die Wertgrenze für Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 GemO wird auf **2.500 €** im Einzelfall festgesetzt.

## **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von **5.000 €** sind in den jeweiligen Teilhaushalten einzeln darzustellen.

## **§ 10 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte trifft in 2018 nicht zu.

## **§ 11 Leistungszahlungen**

Die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14.04.1999 an Beamtinnen und Beamte entfällt.

## **§ 12 Weitere Bestimmungen**

Weitere Bestimmungen zur Bewirtschaftung oder zum Stellenplan entfallen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Horbach, den 06.04.2018

Ortsgemeinde Horbach

(Dienstsiegel)

(Buhrmann-Klein)

Ortsbürgermeister

## **Hinweise zur Haushaltssatzung 2018**

Die Haushaltssatzung 2018 der Ortsgemeinde Horbach enthält nach § 95 Abs.4 GemO keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.1 GemO mit Schreiben vom 14.03.2018 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Mit Verfügung vom 20.03.2018 hat die Kommunalaufsicht Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben, da die Ortsgemeinde gegen das Gebot des Haushaltsausgleichs nach § 93 Abs. 4 GemO verstößt.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirn-Land vom 06.04.2018.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 09.04.2018 bis einschließlich 17.04.2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirn-Land in 55606 Kirn, Bahnhofstr. 31- Zimmer 35 - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Horbach, den 06.04.2018

Ortsgemeinde Horbach

Dienstsiegel

(Buhrmann-Klein)  
Ortsbürgermeister